

RS UVS Steiermark 1994/02/18 30.7-67/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.02.1994

Rechtssatz

§ 20 VStG ist auch bei nur kurzer illegaler Ausländerbeschäftigung nicht anzuwenden, wenn bei vorsätzlichen Handeln und fehlender Anmeldung zur Sozialversicherung der Antrag auf Erteilung der Beschäftigungsbewilligung erst einen Tag nach erfolgter Kontrolle gestellt wird. Die nur einschlägige Unbescholtenseitheit (andere Verwaltungsübertretungen liegen vor) stellt keinen Milderungsgrund dar.

Schlagworte

Ausländerbeschäftigung außerordentliche Milderung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at